

Information zu Verordnungen in der GKV

Stand: Dezember 2024

Arzneimittelvereinbarung 2025:

Zielvereinbarung Nr. 22 – Behandlung des metastasierten Prostatakarzinoms mit Abirateron, Enzalutamid und Apalutamid

Wirkstoffgruppen	Leitsubstanz/ Handlungsempfehlung	
Behandlung des metastasierten Prostatakarzinoms mit Abirateron, Enzalutamid und Apalutamid	Abirateron insbesondere bei Neueinstellungen bevorzugt einsetzen	Bundesweite Praxisbesonderheit für Abirateron wird in 2025 in WL regional fortgesetzt

1. Welche Wirkstoffe fallen unter diese Gruppe?

Abirateron, Enzalutamid und Apalutamid

2. Warum wurden diese Leitsubstanzen ausgewählt?

Im Rahmen der Tumorthherapie des Prostatakarzinoms ist eine erste nutzenbewertete Substanz, das Abirateron, als Generikum verfügbar. Ziel ist es hier, die Substanz auch nach Ablauf des Patentschutzes weiterhin relevant einzusetzen. Insbesondere in übereinstimmenden Indikationen mit anderen Arzneimitteln mit einer gleichen Nutzenbewertung ergeben sich relevante Einsparpotenziale.

Um weitere Verordnungssicherheit zu schaffen, hat die KVWL gemeinsam mit den Vertragspartnern der Prüfungsstelle empfohlen, die bundesweite Praxisbesonderheit zum Abirateron nach Ablauf des Patentschutzes fortzusetzen, sodass hier eine sehr hohe Verordnungssicherheit für den Arzt besteht.

Eine Übersicht über die Ergebnisse der frühen Nutzenbewertung finden Sie auf der Homepage des G-BA unter „Frühe Nutzenbewertung“.

3. Weitere Informationen für Sie

[G-BA: Verfahren der Nutzenbewertung](#)

[Nutzenbewertung \(frühe\) | KVWL](#)